



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Jugendschutz gewährleisten – Altersbeschränkung für Laserspiele in Bayern einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine generelle Zugangs- und Altersbeschränkung für kommerzielle Laserspielstätten zu erlassen. Zur Gewährleistung des Jugendschutzes wird ein Mindestalter von 16 Jahren ohne Eltern bzw. von 14 Jahren mit Eltern für den Zugang zu kommerziellen Laserspielanlagen vorgeschrieben. Die Altersbeschränkung erfolgt auf Grundlage von § 7 Jugendschutzgesetz, welcher Auflagen für jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe vorsieht. Eine bindende Altersbegrenzung für Laserspiele in Bayern erfordert eine Aktualisierung der bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz.

Außerdem stellt die Staatsregierung durch geeignete Maßnahmen eine frühzeitige und obligatorische Beteiligung der Jugendämter schon im Genehmigungsverfahren für neue Laserspielanlagen sicher. Auf Bundesebene setzt sich die Staatsregierung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Jugendschutzgesetzes für eine bundeseinheitliche Regelung zur Altersbegrenzung bei Laserspielen ein.

Begründung:

Auch in Bayern gibt es eine zunehmende Zahl von kommerziellen Spielanlagen und –anbietern, sogenannten Lasergames. Gerade in jüngster Zeit wurden zahlreiche neue Spielstätten eröffnet. Bei den unter unterschiedlichen Namen angebotenen Spielkonzepten – LaserTag, Lasergame, World of Laser, Lasermaxx etc. – treten in der Regel Mannschaften in einer Halle, oder seltener im Freien, mit Laserwaffen oder Phasern gegeneinander an, mit dem Ziel die Gegnerinnen bzw. Gegner der anderen Mannschaft zu „markieren“. Laserspiele wurden zuerst im Rahmen der militärischen Ausbildung zur Simulation von bewaffne-

ten Kampfhandlungen eingesetzt. Es handelt sich bei Laserspielen also um eine Simulation von kriegsähnlichen Auseinandersetzungen, die zur Bagatellisierung von Gewaltanwendung und Tötungshandlungen beitragen kann. Der spielerische Umgang mit bewaffneten Konflikten birgt eine erhebliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Maßnahmen zur Gewährleistung des Jugendschutzes sind deshalb unabdingbar. Angesichts der wachsenden Popularität von Laserspielen besteht hier dringender politischer Handlungsbedarf.

Im Gegensatz zum Paintballspiel, gibt es für die Teilnahme an Laserspielen bisher keine allgemeingültigen Zugangs- und Altersbeschränkungen. Die Handhabung von Altersbeschränkungen obliegt in der Regel der Eigenverantwortung der kommerziellen Anlagenbetreiber. In einigen Anlagen gibt es überhaupt keine Altersbegrenzungen, in anderen werden bereits Kinder ab zwölf Jahren zum Spielen zugelassen. Die örtlichen Jugendämter können gemäß § 7 Jugendschutzgesetz bindende Zugangsbeschränkungen erlassen. Dies ist jedoch bisher nur bei 5 von insgesamt 29 Spielstätten in Bayern erfolgt. Eine Zugangsbeschränkung ab 16 Jahren wurde zudem bereits gerichtlich wieder aufgehoben.

Es fehlen bisher in Bayern rechtlich verbindliche Vorgaben für die Überprüfung und Genehmigung von Laserspielanlagen unter dem Aspekt des Jugendschutzes. Die vom Bayerischen Landesjugendamt veröffentlichten Kriterien zur Bewertung von Laserspielanlagen haben lediglich den Status unverbindlicher Empfehlungen an die Jugendämter. Notwendig ist jedoch die Festlegung einer rechtlich bindenden Altersbegrenzung ab 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. von 14 Jahren mit Begleitung der Eltern. Dies erfordert eine entsprechende Aktualisierung der Bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz, die bisher noch keine Vorgaben für Laserspiele enthalten. Auch die frühzeitige Beteiligung der Jugendämter, bereits im kommunalen Genehmigungsverfahren für neue Laserspielanlagen, muss in den Vollzugshinweisen festgeschrieben werden.